

**PREISBLATT**

zu den

**Veränderungen zu bisherigem Preisblatt (siehe Anlage)**

**Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haiger  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

**1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV:**

1.1 je Wohneinheit pro Anschluss (ab der 2. Wohneinheit):

<b>2. bis 5. Wohneinheit</b>	71,25 € / WE (netto)	<b>84,79 € / WE (brutto)</b>
<b>6. bis 10. Wohneinheit</b>	32,49 € / WE (netto)	<b>38,66 € / WE (brutto)</b>
<b>11. bis 25. Wohneinheit</b>	14,51 € / WE (netto)	<b>17,27 € / WE (brutto)</b>
<b>26. bis 50. Wohneinheit</b>	7,06 € / WE (netto)	<b>8,40 € / WE (brutto)</b>
<b>51. bis 100. Wohneinheit</b>	3,76 € / WE (netto)	<b>4,47 € / WE (brutto)</b>

**je Wohneinheit pro Anschluss (ab der 4. Wohneinheit)****ab der 4. Wohneinheit** 35,00 € / WE (netto) **41,65 € / WE (brutto)**

1.2 Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe "sonstiger Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch &gt; 10.000 kWh/a" je angefangenes kW:

<b>Netzebene 5: Mittelspannung</b>	83,00 € / kVA (netto)	<b>98,77 € / kVA (brutto)</b>	bisher nicht festgelegt
<b>Netzebene 6: Umspannung MSP/NSP</b>	93,00 € / kVA (netto)	<b>110,67 € / kVA (brutto)</b>	bisher nicht festgelegt
<b>Netzebene 6: Niederspannung</b>	58,00 € / kVA (netto)	<b>69,02 € / kVA (brutto)</b>	unverändert

**2. Hausanschluss gemäß § 9 NAV:**

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

bei einer Anschlusslänge von bis zu 15 m einen Betrag von:	<b>1.071,00 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	Bisher galt die Pauschale bis zu einer Anschlusslänge von 20 m.
	900,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)	
für Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	<b>17,85 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	unverändert
	15,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)	

Die genannten Preise enthalten keine Erdarbeiten. Die Erdarbeiten sind - von der Abzweigstelle der Niederspannungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers - grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragsunternehmer durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.Desweiteren sind in den oben genannten Preisen die Kosten für eine **Mehrsparten-Hauseinführung** nicht enthalten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen bzw. Beseitigungen des Hausanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

**Erdarbeiten bei Neuerschließung von Baugebieten**

bis zu 15 m

250,00 € netto

**297,50 € brutto**

Mehrlängen

20,00 € netto

**23,80 € brutto**

Neu, bisher fehlte hier der Hinweis.

Neu, bisher fehlte hier der Hinweis.

Neu, bisher fehlte hier der Hinweis.

**3. Stromversorgung für vorübergehende Zwecke**

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller u. a.) an vorhandenen Übergabe-

stellen, zahlt der Anschlussnehmer für Anschlüsse, die innerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden	<b>77,35 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer) 65,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)
die außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden	<b>107,10 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer) 90,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

#### 4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage § 14 NAV

Für Inbetriebnahme und die Erstplombierung sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuergeräte werden für die Messeinheiten keine besonderen Kosten berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	<b>53,55 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer) 45,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)
---	---

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung, werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche je Zähleinheit in Rechnung gestellt.	<b>53,55 €</b> brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer) 45,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)
---	---

#### 6. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:

für die erste Mahnung mit einer Pauschale von	<b>1,50 €</b>
für jede weitere schriftliche Mahnung mit einer Pauschale von	<b>1,50 €</b>

Lassen die Stadtwerke die Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür einen Betrag von	<b>25,00 €</b> zu zahlen.
--	---------------------------

Bisher 5,00 € pro Mahnung. Der Gläubiger darf jedoch nur die Kosten berechnen, die ihm wirklich für die Mahnung entstanden sind. Die neue Mahngebühr sollte daher höchstens 1,50 € betragen (analog zur Wasserversorgung).

unverändert

#### 7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung sind vom Kunden

**35,00 €** zu zahlen.

unverändert

Für die nicht durchführbare Unterberechnung trotz Terminankündigung sind vom Kunden

**35,00 €** zu zahlen.

unverändert

Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trennvorrichtung sind vom Kunden folgende Beträge zu zahlen:

**41,65 €** brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)  
35,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

unverändert

Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung:

**41,65 €** brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)  
35,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

unverändert

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haiger (Netzbetreiber)

### zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

#### Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Baukostenzuschuss
3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen
4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV
5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug
6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV
7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen
8. Haftung
9. Umsatzsteuer
10. Technische Anschlussbedingungen
11. Datenschutz
12. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren
13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen



#### Anlage 1 - ~~Kosten~~Preisblatt

#### 1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 230/400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.
- 1.5. Die in der Anlage 1 aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten wie Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme. Die Kosten enthalten keine Erdarbeiten. Die Erdarbeiten sind – von der Abzweigung des Strom-Niederspannungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers –

grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragsunternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.

Im Zuge einer Neuerschließung von Baugebieten sind grundsätzlich die Erdarbeiten – von der Abzweigstelle des Strom-Niederspannungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers – von den Stadtwerken Haiger oder in deren Auftrag auszuführen. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke Haiger für die Erdarbeiten einen Pauschalbetrag nach Anlage 1, Ziffer 2.

- 1.6. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung NH00 mit Wandeinbaukasten in Erdkabel in geschlossener Ortslage) die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 1.
- 1.7. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken Haiger mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.8. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 1.9. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 3 und 4 zu zahlen.

- 1.10. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Haiger ferner die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 1.11. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Haiger fordert.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Haiger bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Haiger einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören im Falle des Bezugs aus der Netzebene „Niederspannung“ die dem Netzanschlusspunkt vorgelagerten Anlagen des Niederspannungsnetzes, einschließlich Ortsnetztransformatorstation. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie „sonstige Letztverbraucher“ aufgeteilt. Gewerbekunden in einem Wohngebäude, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Anschlussnutzer über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. § 18 Abs. 1 EnWG werden die Kosten für Anschlusserstellung, Anschlussänderung und der Baukostenzuschuss individuell ermittelt.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

## 3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Die Stadtwerke Haiger sind darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht

- oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,
  - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
  - bei wiederholter Mahnung,
  - bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken Haiger überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

## 4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 4.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei den Stadtwerken Haiger unter Verwendung eines hierfür von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 4.2. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Haiger setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8.
- 4.3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 9 berechnet.

## 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Haiger fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Haiger kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Haiger.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Haiger angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 10 berechnet.
- 5.4. Lassen die Stadtwerke Haiger die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 11 berechnet.

## 6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 6.1. Die bei einer erforderlichen Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.
- 6.2. Für jede Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 12 berechnet. Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.3. Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 13 berechnet. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.4. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von den Stadtwerken Haiger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 6.5. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Haiger dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Anlage 1, Ziffer 12 berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## 7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Haiger gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind den Stadtwerken Haiger nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## 8. Haftung

Die Stadtwerke Haiger haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV.

## 9. Umsatzsteuer

Alle–Die im Preisblatt (Anlage 1) fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 10. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2007).

## 11. Datenschutz

- 11.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Haiger, Hüttenstraße 18, 35708 Haiger, Telefonnummer: 02773/811-200, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail-Adresse: info@stadtwerkehaiger.de, www.stadtwerkehaiger.de.
- 11.2 Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger, Tel.-Nr. 02773/811-200, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerkehaiger.de
- 11.3 Die Stadtwerke Haiger verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählersnummer, Abnahmestelle/Installationsort), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4 Die Stadtwerke Haiger verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Elektrizitätsversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - f) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - g) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Haiger oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - h) Soweit der Kunde den Stadtwerken Haiger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Haiger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 11.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) in den Bereichen Messwertermittlung, IT-Dienstleistungen (Rechenzentrumsbetrieb), Inkasso, Druckdienstleistungen und Telekommunikation.
- 11.6 Zudem verarbeiten die Stadtwerke Haiger personenbezogene Daten, die sie von den in Ziffer 11.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhalten haben. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften.

- 11.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Haiger an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.9 Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Haiger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.10 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 19.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke Haiger gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. Der Stadtwerke Haiger erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **Widerspruchsrecht**

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Haiger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Haiger werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Haiger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Haiger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Haiger werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei

denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Haiger, Hüttenstraße 18, 35708 Haiger, Fax-Nr. 02773/811-366, E-Mail: [info@stadtwerkehaiger.de](mailto:info@stadtwerkehaiger.de).

#### **12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger, Tel. 02773 / 811-200, E-Mail: [info@stadtwerkehaiger.de](mailto:info@stadtwerkehaiger.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

#### **13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

- 13.1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am ~~01.02.2017~~ **2022** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom ~~01.11.2006~~ **02.2017**.
- 13.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.
- 13.3. Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerkehaiger.de](http://www.stadtwerkehaiger.de) abrufbar.

Siehe separates Preisblatt  
(Anlage 1)

#### Anlage 1 (NAV)

<b>Anschlusskosten</b>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1. Herstellung des Standardnetzanschlusses ( bis zu 20m):		
Basispauschale ( 900,00 € )		<b>1.071,00 €</b>
Mehrlängen ( über 20 m hinaus) ( 15,00 €/m)		<b>17,85 €/m</b>
2. Erdarbeiten bei Neuerschließung von		
Baugebieten ( bis zu 15 m): (250,00 € )		<b>297,50 €</b>
für Mehrlängen erhöht sich der Betrag um ( 20,00 €/m)		<b>23,80 €/m</b>
3. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:		
Pauschale für vorübergehende Anschlüsse (65,00 € )		<b>77,35 €</b>
4. Pauschale für vorübergehende Anschlüsse außerhalb der Dienstzeiten (90,00 €)		<b>107,10 €</b>
5. Für die Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusssystems:	Preise auf Anfrage	

#### Baukostenzuschuss

6. Je Wohneinheit ( ab der 4. Wohneinheit) pro kW	(35,00 €)	<b>41,65 €</b>
Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh/a“ je angefangenes kW vorzuhaltende Leistung		
	(58,00 €)	<b>69,02 €</b>

#### Inbetriebsetzung

8. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung	(45,00 €)	<b>53,55 €</b>
9. Pauschale für eine Nachplombierung	(45,00 €)	<b>53,55 €</b>

<b>Fälligkeit, Zahlung und Verzug</b>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
10. Pauschale für die erste Mahnung, umsatzsteuerfrei	(5,00 €)	
und für jede weitere Mahnung von, umsatzsteuerfrei	(5,00 €)	
11. Pauschale für Einzug rückständiger Forderungen, umsatzsteuerfrei	(25,00 €)	

#### Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

12. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung. umsatzsteuerfrei	(35,00 €)	
je nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung, umsatzsteuerfrei	(35,00 €)	
13. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Wiederherstellung an vorhandenen Trennvorrichtung	(35,00 €)	<b>41,65 €</b>

Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung (35,00 €) **41,65 €**

01.02.2017